



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2016

**”Im Namen Gottes des Allmächtigen!” Die Präambel der Schweizer
Bundesverfassung. Analyse eines historischen Diskur[s]fragmentes**

Gruhn, Lara

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-182238>
Journal Article
Published Version

Originally published at:

Gruhn, Lara (2016). ”Im Namen Gottes des Allmächtigen!” Die Präambel der Schweizer Bundesverfassung. Analyse eines historischen Diskur[s]fragmentes. *Werkstücke : Texte aus dem Institut für Populäre Kulturen*, 8:119-140.



«**Werkstücke**» ist ein Forum für erste Publikationen von Studierenden im Fach Populäre Kulturen am Institut für Sozialanthropologie und Empirische Kulturwissenschaft der Universität Zürich. Der vorliegende Band beinhaltet hervorragende Seminararbeiten aus unterschiedlichen Seminaren zwischen 2013 und 2014, die durch eine Jury ausgewählt und publikationsfähig aufbereitet wurden.

ISSN 2235-1876

Texte aus dem ISEK – Populäre Kulturen

#8

INSTITUT FÜR SOZIALANTHROPOLOGIE UND
EMPIRISCHE KULTURWISSENSCHAFT | UNIVERSITÄT ZÜRICH

WERKSTÜCKE #8

WERKSTÜCKE

Lara Gruhn

«Im Namen Gottes des Allmächtigen!»

Die Präambel der Schweizer Bundesverfassung. Analyse eines historischen Diskurfragmentes

«Im Namen Gottes des Allmächtigen!»¹ Mit diesen Worten beginnt die schweizerische Bundesverfassung, welche am 12. September 1848, nach der Ausarbeitung in der Tagsatzung, bei der Volksabstimmung angenommen wurde. Von diesem Tag an bis heute gilt die Verfassung als höchstes Recht des schweizerischen Bundesstaates.² Der Auffassung folgend, dass die Sprache das Fundament historischer Wirklichkeiten bildet, und dies nicht nur im Sinne der Geschichtsschreibung selbst, sondern auch als Ausdruckform gesellschaftlicher Verhältnisse, soll hier die Präambel der Schweizer Bundesverfassung als zentrales historisches Fragment eines nationalstaatlichen Diskurses analysiert werden.³

¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1999.

² Vgl. Waser-Huber 1988, 5. Es gab seit 1848 zwei Totalrevisionen der Bundesverfassung (1874 und 1999). Auch die Präambel erfuhr Veränderungen, auf welche hier aber nicht im Detail eingegangen wird. Für nähere Informationen zu den Entwürfen vgl. Gut 1998, 28-32.

³ Zum Ansatz der Historischen Diskursanalyse vgl. Landwehr 2008, 47.

Eine Präambel wird allgemein als «feierliche Erklärung als Einleitung einer (Verfassungs)urkunde, eines Staatsvertrages» verstanden.⁴ In der schweizerischen Bundesverfassung ist sie den Artikeln des eigentlichen Verfassungstextes vorangestellt, bildet mit ihnen zusammen aber die Gesamteinheit der Verfassung.

Die Bundesverfassung von 1848 stellt ein zentrales Element der Neuschöpfung des schweizerischen Staates dar. Es handelt sich hier also um einen Prozess der Konstruktion einer Nation, der ganz besonders auch auf der sprachlich-diskursiven Ebene basiert.⁵

Grundlegende Einsichten zu dem Umstand, dass Nation-Building sich in entscheidender Weise auf schriftliche Materialisierungen des nationalen Gedankens stützt, hat Benedict Anderson vorgelegt. Aber welche Bedeutung besitzt die Präambel gegenwärtig im Zusammenhang mit Andersons These, dass Nationen *Imagined Communities* darstellen?⁶ Oder anders formuliert: Inwiefern braucht der heutige Nationalstaat Schweiz und die schweizerische Verfassung die Präambel?

Grundlage der folgenden Untersuchung ist die deutsche Version der Präambel.⁷ Den theoretisch-methodischen Rahmen der Analyse stellen Erkenntnisse und Ansätze aus dem Feld der Historischen Diskursanalyse dar. Im Folgenden leitend ist entsprechend die Annahme, dass (historische) Texte als Fragmente komplexer Diskurse nicht nur Produkte bestimmter gesellschaftlicher Strukturen sind, sondern auch gesellschaftliche Strukturen mitformen.⁸ Ich gehe bei dieser Arbeit daher also nicht davon aus, dass der Präambeltext eine transparente Abbildung eines unhin-

⁴ Universal-Lexikon: Päämbel.

⁵ Vgl. Linder 2005, 36.

⁶ *Imagined Communities* lautet der Titel eines von Benedict Anderson verfassten und 1983 erschienenen Buchs, in welchem er aufzeigt, dass die Nation ein Model ist, welches nur in bestimmten historischen Konstellationen möglich war. In seiner deutschen Übersetzung trägt das Buch den Titel *Die Erfindung der Nation*.

⁷ Vgl. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1999.

⁸ Hierfür und für die direkt folgenden Ausführungen vgl. Landwehr 2008, 163.

terfragbar gegebenen soziopolitischen Zustandes ist. Vielmehr handelt es sich hier um einen Text, der, wie Landwehr es nennt, zur (Re-)Produktion und Transformation von Wirklichkeiten beiträgt.

Zunächst soll jetzt die Präambel in ihren sozialhistorischen Kontext gestellt werden, weil eben gerade die Geschichte dieses Textes die Veränderung gesellschaftlich produzierter Wirklichkeiten und der damit einhergehenden Selbstverständlichkeiten aufzuzeigen vermag.

Die Grundlagen der Analyse und die Struktur des Präambeltextes

Ein Text wie der der Präambel entsteht nicht voraussetzungslos und wird nicht in ein textuelles Vakuum entlassen. Er entstammt einem komplexen Diskursraum – und geht als textliches Fragment in diese diskursive Mannigfaltigkeit ein.⁹ Die Präambel besitzt daher eine kontextuelle Dimension. Daraus folgt nicht zuletzt ein Umstand, den unter anderem auch Wolfgang Hallet hervorhebt: «Kein Text kann aus sich selbst heraus verstanden werden.»¹⁰

Da jeder Text aufgrund seiner Zeichenhaftigkeit stets auf andere Zeichen ausserhalb seiner selbst verweist, ist er unlösbar mit seinem kulturellen Umfeld verbunden. Die kontextuelle Dimension eines Textes kann daher auch als diskursive Dimension verstanden werden, auf welche im Folgenden eingegangen wird. Philipp Sarasin meint, dass die Diskursanalyse weniger eine Methode sei, welche man erlernen könne, als vielmehr eine theoretische, vielleicht sogar philosophische Haltung.¹¹

Daher soll hier nicht die methodische Analytik an sich erklärt werden. Stattdessen skizziere ich in Anlehnung an Achim Landwehrs Darstellung der Historischen Diskursanalyse einige Grundannahmen, an denen sich meine Untersuchung orientiert.

⁹ Als Grundlage dieser und der direkt folgenden Ausführungen vgl. Hallet 2006, 53-57.

¹⁰ Ebd., 53.

¹¹ Vgl. Sarasin 2003, 8.

Erstens erschaffen Diskurse Wirklichkeit, was ich auch schon eingangs betont habe.¹² Zweitens konstruiert Macht Wissensformen, was zu einer engen Kopplung von Diskursen und Macht führt. Drittens, und dies ist für meinen Untersuchungsgegenstand von grosser Bedeutung, liegt das Fundament von Wirklichkeiten und Diskursen in deren eigener Historizität.

In einer vorangegangenen Analyse des Präambeltextes habe ich in einem ersten Schritt dessen kommunikative Absicht untersucht.¹³ Diese Untersuchung umfasste eine Struktur- und eine Funktionsanalyse. Hierbei wurde die Präambel in drei Teile aufgliedert und diese Teile auf die Übermittlung von Aussagen hin befragt:

1. Teil:
Anrufung Gottes (!)

«Im Namen Gottes
des Allmächtigen!

2. Teil:
Gesetzgebung (Rahmen geht auf)

*Das Schweizervolk
und die Kantone,*

3. Teil:
Mittelteil

in der Verantwortung
gegenüber der
Schöpfung,

im Bestreben, den
Bund zu erneuern,
um Freiheit und
Demokratie, Unabhän-
gigkeit und
Frieden in Solidari-
tät und Offenheit
gegenüber der Welt
zu stärken,

¹² Vgl. zudem auch Landwehr 2008, 91 f.

¹³ Vgl. Gruhn 2012, 4-9.

im Willen, in gegen-
seitiger Rücksicht-
nahme und Achtung
ihre Vielfalt in der
Einheit zu leben,

im Bewusstsein der
gemeinsamen Er-
rungenschaften und
der Verantwortung
gegenüber den
künftigen Generati-
onen,

gewiss, dass frei nur
ist, wer seine Frei-
heit gebraucht, und
dass die Stärke des
Volkes sich misst
am Wohl der
Schwachen,

Schluss

Gesetzgebung (Rahmen schliesst sich) *geben sich folgende
Verfassung:»¹⁴*

Hier sollen in aller Kürze die wichtigsten Ergebnisse meiner Voruntersuchung zusammengefasst werden: Die Textanalyse hat gezeigt, dass die verschiedenen Funktionen der Präambel auch in der Struktur ihres Aufbaus ersichtlich sind. Die Verfasser wählten eine vorgegebene Textstruktur, so wie man sie bei feierlichen, offiziellen Einleitungen findet, und formten damit inhaltlich aber selbst eine Grundstruktur, eine «Werteskizze» für eine bestimmte Gemeinschaft.

Während der Text als Ganzes durch seine Form den Rezipient/innen zu kommunizieren vermag, welche Wichtigkeit ihm

¹⁴ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1999 (Kursivierung nach Präambeltext).

zukommt und mit welcher Bedachtheit er zu lesen sei, erfüllt seine Strukturierung den Zweck einer Aufgabenteilung. Die Funktionen der Präambel werden durch diese Strukturierung auf drei verschiedene Teilsegmente aufgeteilt, jedes Segment entspricht einer oder auch mehreren spezifischen Absichten.

Während die Anrufung Gottes die Funktionen einer gemeinsamen Referenz, eines Appells und der Einschränkung der Verfassungs- und Staatsmacht dient, erfüllt das kursive Textsegment (2. Teil) die Aufgabe, zu benennen, für wen die Verfassung Gültigkeit hat, wer die gesetzgebende und gesetzausführende Gewalt ist und wer zum schweizerischen Bundesstaat gehört. Das Mittelsegment hat hingegen die Funktion, die Grundwerte und Wahrheiten zu benennen und zu übermitteln, auf welche sich die Verfassung und somit der Staat beruft, sowie die Leserschaft zu einer gewissen Haltung gegenüber dem Text und der Gemeinschaft zu verpflichten.

Der Präambeltext als Ganzes produziert somit spezifische Wirklichkeitsvorstellungen und dient zur nationalen Identifikation. Er legt das Fundament – sozusagen die Schöpfungsgrundlage – für den «Grundlagentext» der Schweiz, welcher wiederum eine gesellschaftliche Einheit formt. Die ganze Präambel kann in diesem Licht auch als Legitimationstext für den Verfassungsstaat selbst gelesen werden. Geht man davon aus, dass die Präambel so etwas wie die Grundordnung einer Mannigfaltigkeit von gesellschaftlichem Leben ist, folgt daraus, dass der Verfassungstext selber ein lückenhaftes, unvollständiges Gebilde ist und eine grosse Offenheit sowie Elastizität besitzt.¹⁵

Die Präambel dient daher der Auslegung der Verfassung – genauso wie mir die Historische Diskursanalyse als «Skizze des Weges» dient, dem meine Untersuchung folgt.¹⁶ Die Historische Diskursanalyse stellt also gewissermassen die wissenschaftliche Präambel meiner Wahrnehmung von historischen Texten dar, wie sie auch meinen praktischen Umgang (d.h.: die konkrete Analyse) anleitet.

¹⁵ Vgl. Waser-Huber 1988, 158.

¹⁶ Ebd.

Da die durch die Präambel erschaffene Gemeinschaft sich selbst das höchste schweizerische Recht gibt, dieses auslegt sowie danach handelt und da die Verfassungsschreibung einen nie abgeschlossenen Prozess darstellt, benötigt der Umgang mit dem Verfassungstext eine entsprechende Interpretationsgrundlage. Es geht um eine Analyseschablone für gesellschaftliche Ordnungen, Werte und Rechte – und dies sind kulturell bedingte Begriffe, welche immer wieder neu erschlossen, ausgehandelt und aufgearbeitet werden müssen.¹⁷ Diese Schablonen-Funktion macht die Präambel zu einem interessanten Forschungsgegenstand, da der Präambeltext gesellschaftliche Strukturen definiert, aber zugleich auch aus diesen Strukturen hervorgeht.

Die vorgestellte Gemeinschaft

Um der Frage nachzugehen, ob Andersons Konzept auch im Falle der Präambel für den Nationalstaat Schweiz zutrifft, soll im Folgenden auf ausgewählte Schlüssel-Punkte der Anderson'schen Ausführungen eingegangen werden: Auf seine Definition des Begriffes Nation (mit besonderer Berücksichtigung der Rolle von Vorstellung, Begrenzung und Souveränität), auf die Bedeutung der Sprache und die Bedeutung des Erinnerens.

Andersons Definition nach ist eine Nation eine «vorgestellte politische Gemeinschaft – vorgestellt als begrenzt und souverän».¹⁸ «Vorgestellt» deswegen, weil auch die Mitglieder der kleinsten Nation die meisten anderen niemals kennen, aber im Kopf der Staatsbürger/innen die Vorstellung ihrer Gemeinschaft existiert. Somit sind alle Gemeinschaften, in welchen nicht direkte Face-to-Face-Kontakte dominieren, vorgestellte Gemeinschaften. Diese Vorstellung von Gemeinschaft ist bei Nationen aber nicht von vorneherein existent, sondern muss erst kreiert werden. Der Schaffung einer solchen Vorstellung dient die Präambel: «im Bestreben, den Bund zu erneuern», heisst es da.¹⁹ Es wird nicht

¹⁷ Vgl. Kress 2012, 15.

¹⁸ Anderson 1993, 15.

¹⁹ Diese Formulierung findet sich auch im Präambeltext von 1848 in einer anderen Form wieder. Dort ist von «der Absicht, den Bund der

von der Schaffung eines neuen Staates gesprochen, sondern von einer «Erneuerung» des Bundes.

Durch diese Worte öffnet sich der Text selber einen geschichtlichen Zusammenhang, in welchem er gelesen sein will. Es wird durch Verschriftlichung eine der Leserschaft gemeinsame Geschichte erschaffen, ein Ursprungmythos: eine Vorstellung von gemeinsamer Geschichte, die es den Menschen ermöglicht, ein Zugehörigkeitsgefühl zu entwickeln.

Wer bedenkt, dass zwischen den Kantonen bis 1847 (ein Jahr vor der Staatsgründung) blutige Religionskriege tobten, erkennt, dass die konkrete Formulierung der Absicht, «den Bund zu erneuern», auf zweierlei abzielte. Einerseits sollte so eine gemeinsame Historizität geschaffen werden.²⁰ Zum anderen handelt es sich hier um eine bewusst inhaltsleere Formel.²¹

So entsteht die Vorstellung einer schon immer vorhandenen Gemeinschaft des «Schweizervolks», die jedoch de facto bis dahin nicht existierte. Das Nationale – eine Imagination. Obgleich es den «Bund» nie in der Form der heutigen Vorstellung gegeben hat, wird er durch die Präambel zur historischen Wirklichkeit. Durch Nennung und Verweise auf eine gemeinsame Grundlage versucht die Präambel, eine Einheit überhaupt erst zu konstruieren. So wird dieser Text, der sich inhaltlich selbst Geschichtlichkeit zuschreibt, da er ja anscheinend etwas schon Dagewesenes «erneuert», selbst zum Fundament einer Vorstellung von gesellschaftlicher Einheit.

Die Präambel gibt so ein vermeintliches kulturelles Erbe und Bewusstsein von Ereignissen der Geschichte weiter und lässt

Eidgenossen zu befestigen», die Rede und davon, «die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten». Eine Einheit, die 1848 eben noch nicht existierte.

²⁰ 1847 kam es zum letzten Bürgerkrieg in der Schweiz. Die katholischen Kantone schlossen sich zu einem Sonderbund zusammen und verliessen die Tagsatzung. Dies wurde ihnen als Sezession ausgelegt. Protestantische Truppen intervenierten anschliessend und nach 26 Kampftagen waren die Sonderbundkantone besiegt sowie der Weg frei für die Errichtung eines Staates. Vgl. Linder 2005, 27-30.

²¹ Vgl. Sarasin 2003, 171.

damit «jede nachfolgende Verfassungsnorm in diesem spezifischen kulturellen Licht erscheinen».²² Der Text gibt sich selber und der Verfassung ein inhärentes historisches Fundament, welches er zur Wahrheit macht und auf welches er sich in seiner Produktion von Wirklichkeit beruft.

Damit sich ein Nationalstaat zu einer festen Grösse entwickeln kann, ist er auf Kulte, Feiern, Traditionen und Mythen angewiesen. Diese angewandten Mittel brauchen eine Grundlage – ein kollektives Gedächtnis, eine gemeinsam geteilte Vorstellungswelt.²³ Die Autoren der Bundesverfassung mussten 1848 diese Vorstellung nicht neu erfinden, sondern öffneten durch die Verschriftlichung der Vorstellung des alten Bundes, welchen es zu erneuern galt, einen diskursiven Raum. Das heisst: «Der Mensch macht die Nation; Nationen sind Artefakte menschlicher Überzeugungen.»²⁴

Wie treffend diese Feststellung von Ernest Gellner ist, zeigt die gegenwärtige Auseinandersetzung mit dem alten Bund, also mit dem Rütlichschwur, auf den die Präambel verweist. Heute feiern wir am 1. August unseren Nationalfeiertag – obwohl die Geschichte des schweizerischen Staates eine viel jüngere ist. Der 1. August 1291 wurde per Regierungsbeschluss erst im Jahr 1891 als Ursprung der schweizerischen Einheit festgelegt.²⁵

Der Regierungsbeschluss von 1891 macht so die Wirklichkeiten der Präambel zur historischen Tatsache – und dies obwohl der Nationalfeiertag am Tage der Volksabstimmung zur Bundesverfassung (12. September) gefeiert werden müsste. Das durch Mythen und Legenden genährte Geschichtsverständnis, welches im Präambeltext vertreten ist, prägt somit das heutige Nationalbewusstsein stärker als die Ergebnisse der historisch-kritischen Forschung.²⁶

²² Payer 2005/2006, 7.

²³ Vgl. Ertl 2005.

²⁴ Gellner 1991, 16.

²⁵ Vgl. Sarasin 2003, 160.

²⁶ Vgl. Gasser 1990, 122.

Dieses Nationalbewusstsein kann man auch im Titel der Verfassung wiederfinden. Da heisst es *Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft* und nicht *Verfassung der Schweiz* oder *Verfassung des Schweizerischen Bundesstaates*. Der Verfassungstitel sowie der Präambeltext verweisen daher auf dieses nationalistische Geschichtsverständnis und machen es offiziell zum Gegenstand von Wahrheit. Der Präambeltext wird dadurch, dies macht auch der Regierungsbeschluss aus dem Jahre 1891 deutlich, selbst Teil der Nationalgeschichtsschreibung und so wiederum Bestandteil des Diskurses über das schweizerische Nationsverständnis.

Anderson stellt nun in Hinblick auf die Nation weiter fest, dass diese von ihren Mitgliedern auch als begrenzt vorgestellt wird. Dies ist nicht zuletzt der Fall, weil selbst der glühendste Nationalist nicht von dem Tag träumt, an dem alle Mitglieder der Menschheit seiner Nation angehören wollen.²⁷ Auch der Präambeltext erschafft eine Grenze, nämlich mit folgenden Worten: «Das Schweizervolk und die Kantone [...] geben sich folgende Verfassung.»

Durch den Akt der Verfassungsgebung, der im Text explizit erwähnt wird, erschafft der Text ein Wir, welches zugleich konkretisiert und eingegrenzt wird; nur diejenigen gehören dazu, welchen die Verfassung «gegeben» wird. Kurz: Das Innen etabliert sich durch die Abgrenzung zum Aussen. Die Präambel ermöglicht damit auch eine Bestimmung derjenigen, für welche die Verfassung nicht gilt – diese Anderen gehören nicht zur Nation und werden durch die Präambel von den Bestimmungen der Verfassung ausgegrenzt.

Das Argument, das man dagegen anbringen könnte, wäre, dass das Feld, welches die Präambel eingrenzt, alles andere als homogen ist. Gleichwohl ist Homogenität immer auch den Kriterien geschuldet, mit denen sie «gemessen» wird. Anderson hingegen bestreitet die Vorstellung, eine Nation sei als eine homogene Einheit zu begreifen. Für ihn ist gerade das Nebeneinander von

²⁷ Vgl. Anderson 1993, 16.

Verschiedenem in der Beschreibung gesellschaftlicher Realitäten unausweichlich.

Jedoch produziert die Nation als vorgestellter Raum die Vorstellung von Homogenität, sie braucht daher gemeinsame Nenner zur Replikation. Aber finden sich solche auch im Präambeltext? Hierauf lässt sich Folgendes antworten: Im Zusammenhang mit der Rede von der «Vielfalt in der Einheit» wird dazu aufgefordert, im standardisierten Pluralismus die Einheit zu sehen.²⁸ Und nicht genug: Die Präambel verweist auch auf die «gemeinsamen Errungenschaften» und auf die «nächste Generation» als gemeinsame Nenner der Schweizer Gesellschaft. Gemeinsame Nenner, so behaupte ich, die jeder Gemeinschaft eigen sind.

Und genau diese Offenheit in der Eingrenzung der Gemeinschaft macht die Präambel für die Nation zu einer allgemeinen Grundlage jeglicher Diskussion darüber, was es eigentlich heisst, Schweizer/innen zu sein. Die Präambel sagt aus, dass die Schweizer/innen sich die Verfassung selbst gegeben haben. Es ist also eine Gabe, die Menschen zu einem Teil der nationalen Gemeinschaft Schweiz werden lässt, eine Gabe, welche vom Wir an das Uns gereicht wird.

Souveränität – oder die Anrufung Gottes

Die Nation wird nach Anderson aber nicht nur als begrenzt, sondern auch als souverän vorgestellt. Nationen träumen davon, frei zu sein – wenn auch unter Gott.²⁹ Auch die Präambel setzt Gott an die erste Stelle. Seit 1848 steht hier geschrieben: «Im Namen Gottes des Allmächtigen!» Es gab, wie schon erwähnt, zwei Totalrevisionen der Bundesverfassung, diese fanden in den Jahren 1874 und 1999 statt. Ansonsten gab es über 150 weitere Teilrevisionen der Verfassung.³⁰ Doch bei keiner dieser Revisionen wurde der erste Satz der Präambel abgeändert oder gar gestrichen.

²⁸ Vgl. Anderson 1993, 16.

²⁹ Vgl. ebd., 17.

³⁰ Vgl. Gut 1998, 5.

Es gab und gibt viele Diskussionen über die Nennung Gottes in der Verfassung. Diese nahmen vor allem durch die Motionen von Peter Dürrenmatt und Karl Obrecht im Jahr 1965 ihren Anfang.³¹ Trotz heftiger Kritik von vielen Seiten findet sich die *Invocatio Dei* bis heute an der Spitze der Präambel. Aber weshalb wurde dieser Satz sowohl von Bundesrat, Volk und Kantonen immer wieder bestätigt? Oder anders gefragt: Weshalb braucht eine Nation, welche als souverän vorgestellt wird, Gott?

Der Gottesbezug findet sich bereits im ältesten Bundesbrief von 1291 wieder, in welchem die ersten Worte «In nomine domini Amen» lauten.³² Die Intertextualität der Gottesanrufung in der heutigen Verfassung, welche auf den schweizerischen Gründungsmythos verweist, könnte daher wiederum als geschickter strategischer Schachzug im Kontext eines Nation-Building-Prozesses angesehen werden. Die Übernahme der Invokation Gottes an die Spitze der heutigen Verfassung wird zur Erinnerung an den Bundesbrief von 1291 und berührt somit ein wesentliches Element des kollektiven Gedächtnisses des «Schweizervolks».³³

Die Argumentation des Bundesrates im Jahre 1995, als über den neuen Verfassungsentwurf diskutiert wurde, stärkt, wenn vielleicht auch nicht absichtlich, die These, dass der Gottesbezug ein Element des Nation-Building ist.³⁴ Damals erklärte der Bundesrat seine Entscheidung, die *Invocatio Dei* in der Verfassung zu belassen, damit, dass die Nennung Gottes eine Tradition der Schweiz sei, welche man seit den ersten Bündnissen der alten Eidgenossen pflege.³⁵

³¹ Vgl. Gut 1998, 5.

³² Waser-Huber 1988, 84.

³³ Gemeint ist der Bund der Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden von 1291, von dem auch die Erzählungen über den so genannten Rütlichschwur berichtet.

³⁴ Besagter Verfassungsentwurf wurde 1999 verabschiedet und trat im Jahre 2000 in Kraft.

³⁵ Vgl. Gut 1988, 10.

Die voranstehenden Überlegungen liefern erste Einsichten, aber noch keine umfassende Antwort dazu, weshalb es die *Invocatio Dei* an der Spitze der Bundesverfassung braucht. Denn falls dies der einzige Grund wäre, hätte man den Satz wohl direkt und ohne Umformulierung aus dem Bundesbrief von 1291 übernehmen können. Auf Deutsch würde es dann in etwa so heissen: In Gottes Namen, Amen. Weshalb aber werden seit 1848 die Worte «Im Namen Gottes des Allmächtigen» gebraucht?

Ein möglicher Grund wäre der, dass man durch die explizite Nennung der Allmacht Gottes solchen Denkmodellen den Riegel vorschieben wollte, die den Staat als allmächtig oder allumfassend begreifen.³⁶ Der Philosoph Herman Lübbe sah die Nennung Gottes in der Präambel als Liberalitätsgaranten, der Präambelgott gehöre zur staatlichen «Zivilreligion».³⁷ Auch der säkulare Staat sollte nach Auffassung von Lübbe nicht auf die Gottesnennung verzichten, da sie den Staat in seine endlichen Schranken weise und dazu beitrage, dass staatliche Politik die Freiräume der Bürger wahre.³⁸ In diesem Sinne betrachtete Lübbe die Nennung Gottes in der Präambel nicht als kirchlich-konfessionell motiviert, sondern mehr als «Religion der Aufklärung», sozusagen als Programmformel für die rechtsethische Idee des liberalen Staates.³⁹

Betrachtet man diese These in einem historischen Kontext, wirft sie jedoch einige Fragen auf, da geschichtliche Erfahrungen zeigen, dass der Gottesbezug in Präambeln keineswegs nur als religionsleere Formel fungierte. Gerade in der Schweiz wurde der Gottesbegriff lange entweder als christlich-katholisch oder als christlich-protestantisch ausgelegt, was zur tiefsten Konfliktlinie der Geschichte der Schweiz führte.

Betrachtet man jedoch die Bundesverfassung von 1848 als ein Siegerinstrument der liberalen Kräfte, wird durch den Jesuitenartikel und die Eliminierung der Klostergarantie in der Verfas-

³⁶ Vgl. Kress 2012, 39.

³⁷ Lübbe 2004, 207-210.

³⁸ Vgl. ebd., 210.

³⁹ Ebd., 207. Vgl. auch Kress 2012, 39-40.

sung durchaus Lübbes Theorie des Präambelgottes bestätigt. Die Anrufung Gottes an der Spitze der schweizerischen Verfassung kann in diesem Kontext weniger als Eingeständnis an die Sonderbundkantone, sondern vielmehr als Liberalitätsgarant im Sinne der Sieger angesehen werden.

Wenden wir uns wieder Anderson zu, der ausführt, dass der Gottesbezug in Verfassungen vor allem deshalb verbreitet ist, weil die Nationswerdungen in einem ganz bestimmten Zeitalter abliefen. Der Souveränitätsbegriff ist in jener historischen Periode entstanden, in der die Aufklärung die Vorstellung einer göttlich gewollten Herrschafts- und Staatsordnung aufzulösen begann und die Menschen mit den territorialen Ansprüchen von Religion konfrontiert waren.⁴⁰

Die Idee des Verfassungsstaates war in der Mitte des 18. Jahrhunderts in der Schweiz jedoch nicht von Religion und territorialen Ansprüchen losgelöst. Dieser Umstand führte einerseits zum Sonderbundkrieg und andererseits zu einer konsequenten Durchsetzung der Interessen der Sieger dieses Krieges.⁴¹ Die Verfassung bildet zwar den Schlusspunkt der Bemühungen der siegreichen liberalen Kantone um einen gemeinsamen Staat, doch der gesamten Verfassungsidee liegt eine Kontrolle der Machtausübung und Gewaltenteilung zu Grunde.

Die Anrufung Gottes in der Präambel ist daher weniger Eingeständnis der Liberalen an die Sonderbundkantone als vielmehr Machtteilungs- und Souveränitätsgarant. Der Gottesbezug kann als Akt gesehen werden, in dem die Liberalen den Status quo absichern. Der Verweis auf Gott hält in diesem Sinne eine Ordnung aufrecht, welche von den Autoren als Verfassungsgeber erschaffen wurde. Anzumerken ist dabei jedoch, dass sich die Gottesanrufung in der Verfassung auch hemmend auf politische Reformen oder Entwicklungen von staatlichen Strukturen auswirken kann.⁴² Hinsichtlich einer Reform der Gottesanrufung

⁴⁰ Vgl. Anderson 1993, 16-17.

⁴¹ Vgl. Studer 1998, 47.

⁴² Vgl. Kress 2012, 41.

selbst kommt dieser Anmerkung wohl eine gewisse Richtigkeit zu.

Obwohl die Worte «Im Namen Gottes des Allmächtigen!» einen Glaubenssatz darstellen, wäre es fatal, den Staat als Glaubensgemeinschaft zu verstehen. Man könnte daher sagen, dass vielmehr die historische Gewordenheit dieser Zeile und nicht die Interpretation ihres Inhaltes für die Präambel und den Nationalstaat Schweiz von Bedeutung ist. Der Verweis auf den Gründungsmythos, welcher sich in dieser Zeile findet, bietet eine Legitimationsgrundlage mit symbolischem Wert.

Auch der Gedanke an eine Legitimation des obersten Rechtes durch die Allmacht Gottes sollte nicht verworfen werden. Denn die Tatsache, dass die *Invocatio Dei* in der schweizerischen Bundesverfassung seit mehr als 160 Jahren unverändert bestand hat, spiegelt auch die Machtfrage des demokratischen Staates wider.⁴³

Mit anderen Worten: Indem Gott als allmächtig angesehen wird und indem an die Macht Gottes als massgebende Macht appelliert wird, ist die legitime Macht im Staat nur eine, die nicht nach Übermacht strebt. Genau diese Machteinschränkung versucht die Bundesverfassung durch ihren Text als Institution zu stabilisieren. Die Nennung der Allmacht Gottes kann so als legitime Begründung der Machtteilung im schweizerischen Politiksystem angesehen werden.

Eine Frage der Sprache

Anderson weist bei seiner Analyse der historischen Entstehung der europäischen Nationalstaaten auch auf das verbreitete Bestreben um die Festlegung und Etablierung einer homogenen nationalen Sprache hin. Diese soll als symbolische Form Menschen integrieren – noch vor jeder gemeinsamen Vorstellung nationalen Inhalts.⁴⁴ Die Präambel zur Verfassung der Schweiz gibt es jedoch in vier Landessprachen. Die im Europa des 19. Jahrhunderts verbreitete Vorstellung, dass das Nation-Sein von

⁴³ Vgl. Milič Lochman 1982, 16-20.

⁴⁴ Vgl. Anderson 1993, 72-74.

einer exklusiv-einheitlichen Sprache abhängt, ist für die Schweiz nicht leitend gewesen.

Geht man vom «Sonderfall» Schweiz aus, kann man diesen Umstand mit der Homogenität der standardisierten Pluralität, welche eben auch die vier Landessprachen beinhaltet, erklären.

In Folge der offiziellen Festschreibung einer Viersprachigkeit, das heisst also, in Folge einer staatlichen Normierung des Multilingualismus, existiert die Präambel im Plural der nicht minder standardisierten nationalen Sprachen. Die Präambel selbst legt, indem sie die «Vielfalt in der Einheit» als Wert beschwört, genau für diese schweizerische Eigenheit ein Fundament.

Somit kann im Fall der Nationswerdung der Schweiz nicht die homogene Sprache, sondern die Standardisierung von Sprachen zu nationalen Sprachen als Instrument des Nation-Building-Prozesses angesehen werden. Die Präambel reproduziert also diese nationale Standardisierung indem sie in allen vier Landessprachen zugänglich ist.

Geht man davon aus, dass durch gemeinsame Sprache beziehungsweise gemeinsame Sprachen ein «innerer Bereich» entsteht, den Sprechende zusammen schaffen und aufrechterhalten, wird eine weitere Eigenschaft der Präambel deutlich.⁴⁵ Durch die Sprache trägt der Präambeltext Verpflichtungen an mich als Leser/in in diesem inneren Raum der Nation heran. Er verpflichtet zu einer gewissen Haltung gegenüber der Gemeinschaft und ihrem obersten Gesetz. Die Präambel entfaltet eine Obligationsfunktion im Mittelteil. Diesen Mittelteil könnte man entsprechend als eine Institution von Grundannahmen und -verbindlichkeiten bezüglich der Institution der Verfassung charakterisieren.

Der Präambeltext kommuniziert mit einer deutlichen Sprache, wie man die Verfassung zu verstehen und auszulegen hat – er will anleiten, in gewissen Mustern zu denken, gewisse Grundsätze und Werte hochzuhalten sowie eine gewisse Haltung gegenüber dem Verfassungstext einzunehmen. Jedoch stösst auch das Konzept der Präambel als Werteinstitution des «inneren Be-

⁴⁵ Edward Said, zit. bei Anderson 1993, 75.

reichs» der Sprach(en)-Gemeinschaft an seine Grenzen: Denn wer kennt den besagten Text überhaupt?

Präambel? Noch nie gehört!

Die Präambel als Text selbst funktioniert, wie diese Arbeit gezeigt hat, entsprechend der von Anderson beschriebenen Mittel zur Konstruktion einer vorgestellten Gemeinschaft. Weshalb aber braucht der heutige Nationalstaat Schweiz noch eine Präambel, auch wenn diese anscheinend niemand kennt?

Mit dieser Frage bin ich wieder bei der Ausgangslage zur Entstehung des vorliegenden Textes angelangt. Zum Schluss soll hier nun der Versuch gewagt werden, im Rückschluss auf die Fragestellung und die in dieser Arbeit aufgegriffenen Diskurse, einige Punkte herauszufiltern, die über die Notwendigkeit des Präambeltextes Aufschluss geben könnten.

Mein erster Punkt ist der Folgende: Obwohl der Nation-Building-Prozess in der Fachliteratur meist als ein historisches Phänomen behandelt wird, ist er keinesfalls abgeschlossen. Im Gegenteil, ich würde argumentieren, dass gerade Diskussionen um jüngere Geschehnisse in der Schweiz klare Indizien dafür sind, dass der Nation-Building-Prozess in vollem Gange ist. Die betreffenden Diskussionen beziehen sich etwa auf eine mögliche Abspaltung des Berner Juras, die Umnutzung des Waffensaals im Nationalmuseum, die Verweigerung von politischen Rechten für Ausländer/innen auf nationaler wie kantonaler Ebene, den Moderationstausch zwischen italienisch- und deutschschweizer Mitarbeiter/innen des schweizerischen Fernsehens, Volksinitiativen, die auf eine Abschottung der Schweiz zielen, oder auch nationale Geldwährungen, an denen festgehalten wird (die Liste könnte beliebig verlängert werden).

Dass der Prozess des Nation-Building seit 1848 keinen Abbruch erfahren hat, zeigt sich auch in den zwei Revisionen der Präambel und in den Diskussionen, die diese begleiteten. Meine erste Antwort auf die Frage, weshalb die Schweiz heute eine Präambel braucht, wäre daher Folgende: Sie ist ein nach wie vor bedeutendes Element des Nation-Building, denn auch wenn ihr genauer Inhalt mancher Person unbekannt sein mag, bleibt sie – beson-

ders für das politische Handeln – äusserst relevant. Ein Beleg hierfür ist nicht zuletzt, dass ihre gegenwärtige Form im Jahr 1999 ausgearbeitet wurde, dass sie also einen fortwährenden Bezugspunkt im Zusammenhang der Bestätigung und der (Weiter-)Entwicklung der Nation Schweiz darstellt.

Damit wäre ich bei meinem zweiten Punkt angelangt: Nationalbewusstsein wird auch durch Verschriftlichungen geschaffen beziehungsweise materialisiert. Schiller hat zwar einiges zum Mythos für die vorgestellte Gemeinschaft Schweiz beigetragen, doch die Präambel als ein offizieller Text beruht auf einer Reproduktion von historischen «Wahrheiten», die sonst in keinem nicht literarischen Text zu finden ist. Die Legitimität der Präambel wäre somit nicht an ihren Bekanntheitsstatus gebunden, sondern an ihre Position vor dem höchsten Text der Schweiz und an ihre Überlieferungsfunktion.

Ich gehe zum dritten Punkt über, der auf die Annahme Andersons zurückführt, dass der Nationalstaat ein Konstrukt des Menschen darstellt. In diesem Sinne argumentiere ich, dass die Funktionalität des Präambeltextes nicht unmittelbar an dessen Bekanntheitsgrad gebunden ist, sondern vielmehr an seine Symbolhaftigkeit. Das heisst, dass der Präambeltext nicht jedem Gesellschaftsmitglied bekannt sein muss, solange klar ist, dass Verfassungsänderungen gewissen Wertevorstellungen folgen.

Dieser dritte Punkt zeigt jedoch die Grenzen des Präambeltextes auf: Der Inhalt der Präambel ist kein schlagendes Argument bei Debatten darüber, welche Verfassungsänderungen Grenzen von gesellschaftlichen Prinzipien überschreiten. Da die Präambel nicht als Gesetzestext fungiert, wird meist an zwingendes Völkerrecht appelliert. Sätze wie: «Diese Initiative verstösst gegen unsere Präambel!» habe ich noch nie gehört, die Präambel wird aus öffentlichen Diskussionen ausgeklammert.

Ist damit die Nutzlosigkeit der Präambel bewiesen? Nun, ganz so voreilig würde ich nicht argumentieren. Denn ein Satz, der sowohl in kulturellen, sozialen wie auch in politischen Arenen immer wieder fällt, lautet: «Dies entspricht nicht den schweizerischen Werten!» Klar, jetzt könnte man sagen, da versteht ja jeder was ganz anderes darunter. Aber ich halte dagegen: Überlegen

Sie sich einige «Schweizer Werte», die für Sie gelten. Und dann lesen Sie nochmals die Präambel. Ich mache jede Wette: Sie kennen den Inhalt besser, als Sie dachten.

Quellenangaben

Primärliteratur

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999. <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a8> (Abgerufen: 09.11.2016).

Sekundärliteratur

Anderson, Benedict: Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts. Frankfurt am Main/New York: Campus, 1993 [1982].

Erl, Astrid: Kollektives Gedächtnis und Erinnerungskulturen. Eine Einführung. Stuttgart: Metzler, 2005.

Gasser, Albert: «Gott-Mit-Uns». Religion und Nationalbewusstsein im alteidgenössischen Bund. In: Gemperle, Josef (Hg.): Der Bund der Eid-Genossen. Modell oder Denkmal? Beiträge zu Zukunft der 700jährigen Eidgenossenschaft. Luzern/Stuttgart: Rex-Verlag, 1990, 122-137.

Gellner, Ernest: Nationalismus und Moderne. Berlin: Rotbuch, 1991.

Gruhn, Lara: «Im Namen Gottes des Allmächtigen!» Die Präambel der Schweizer Bundesverfassung: Eine Textanalyse. Studienarbeit entstanden im Rahmen des Seminars «Wahrheit, Freiheit, Zwang» unter Leitung von Prof. Dr. Dieter Sträuli am Institut für Sozialanthropologie und Empirische Kulturwissenschaft – Populäre Kulturen der Universität Zürich, Herbstsemester 2012 (Kann auf Anfrage bei der Autorin eingesehen werden).

Gut, Walter: «Gott» in der Bundesverfassung. St. Gallen: Institut für Politikwissenschaft Hochschule St. Gallen, 1998.

Hallet, Wolfgang: Intertextualität als methodisches Konzept einer Kulturwissenschaftlichen Literaturwissenschaft. In: Gymnich, Marion/Neumann, Brigit/Nünning, Ansgar (Hg.): Kulturelles Wissen und

Intertextualität. Theoriekonzeptionen und Fallstudien zur Kontextualisierung von Literatur. Trier: WVT Verlag, 2006, 53-57.

Kress, Hartmut: Ethik der Rechtsordnung. Staat, Grundrechte und Religionen im Licht der Rechtsethik. Stuttgart: Kohlhammer Verlag, 2012.

Landwehr, Achim: Historische Diskursanalyse. Frankfurt am Main: Campus, 2008.

Linder, Wolf: Schweizerische Demokratie. Institutionen – Prozesse – Perspektiven. Bern/Stuttgart/Wien: Haupt Verlag, 2005 [1999].

Lübbe, Hermann: Staat und Zivilreligion. Ein Aspekt politischer Legitimität. In: Kleger, Heinz/Müller, Alois (Hg.): Religion des Bürgers. Zivilreligion in Amerika und Europa. München: LIT Verlag, 2004 [1986], 195-220.

Milič Lochman, Jan: Im Namen Gottes des Allmächtigen! Rektoratsrede gehalten an der Jahresfeier der Universität Basel am 26. November 1982. Basel: Helbing & Lichtenhahn Verlag, 1982.

Payer, Christian: Die Präambel der Bundesverfassung als Grundlage staatlichen Rechts. Studienarbeit entstanden im Rahmen des interdisziplinären Blockseminars «Religion und europäische Rechtstradition» unter Leitung von Prof. Dr. iur. Felix Hafner an der Juristischen Fakultät der Universität Basel, Wintersemester 2005/2006 (Kann auf Anfrage bei der Autorin eingesehen werden).

Sarasin, Philipp: Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2003.

Schweizerische Eidgenossenschaft: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. September 1848. <http://www.verfassungen.de/ch/verf48-i.htm> (Abgerufen: 09.04.2016).

Studer, Brigitte: Etappen des Bundesstaates. Staats- und Nationsbildung der Schweiz, 1848-1998. Zürich: Chronos, 1998.